

wissen, muß es sich dabei um eine deutsche Handschrift gehandelt haben, neben der vielleicht auch eine lateinische vorhanden war.

7. Das letzte Werk deutschen Rechts aus Leitmeritz, in Leitmeritz selbst entstanden, führt uns in die Zeit des Todeskampfes, den das Magdeburger Recht in Böhmen gegen das süddeutsche, das sogenannte Prager Recht führte<sup>74</sup>. Schon 1548 wurde die Appellation an das protestantische, in der Reichsacht befindliche Magdeburg verboten und die königlichen Appellationsräte auf der Prager Burg als diejenige Stelle bestimmt, an die von nun an Appellationen und Ersuchen um Rechtsbelehrung gerichtet werden sollten. Dauerte auch das Magdeburger Recht vorläufig weiter, so war dadurch doch eine Absperrung von seiner Quelle eingeführt, die sich auf seinen Weiterbestand nicht anders als verderblich auswirken konnte. Die schon in frühere Zeit zurückgehenden Bestrebungen auf Schaffung eines einheitlichen böhmischen Stadtrechts dauerten weiter und führten schließlich 1569 zu einem von Paul Christian (von Koldin) erarbeiteten stark romanistischen Entwurf, der auf der Grundlage süddeutschen Stadtrechts beruhte. Im Zuge der Verhandlungen über diesen Entwurf übergaben die Leitmeritzer dem Kaiser Maximilian II. eine Niederschrift des bei ihnen geltenden Stadtrechts unter dem Titel: „Extrakt hlavnějších a přednějších artykuluov z práv sasských anebo Magdeburských, Jeho Mti. Císařské, Maximilianowi Druhému ec. podaný od Litoměřických i jiných měst týchž práv užívajících. 13. Februarii Anno ec. 1571<sup>75</sup> (Extrakt der hauptsächlichsten und vornehmsten Artikel aus den sächsischen oder Magdeburger Rechten, Seiner kais. Majestät Maximilian dem Zweiten übergeben von den Leitmeritzern und anderen Städten, die sich dieser Rechte gebrauchen.) Man nimmt an, daß dieser Auszug von dem Leitmeritzer Ratmann Mitas Austin verfaßt worden sei. Sollte dies zutreffen, so kann darin nur eine Leistung von sehr bescheidener Ursprünglichkeit erblickt werden. Denn der Extrakt ist wirklich ein „Auszug“ aus dem Sächsischen Weichbild und seiner Glosse mit gewissen Abänderungen, die durch die örtlichen Rechtsbräuche gegeben waren, insbesondere auch mit Einschaltung der Privilegien Karls IV. von 1372 und Wladislaws von 1506.

Die Prager antworteten auf diese Schrift mit einem Vergleich des „Prager“ und des Magdeburger Rechts, der natürlich ganz zugunsten des ersteren ausfällt.

<sup>74</sup> Zum folgenden vgl. Peterka (oben Anm. 41).

<sup>75</sup> Gedruckt bei Haněl, a. a. O. S. 01ff. und anschließend daran die Antwort der Prager „Srownání práv Pražských s právy Magdeburskými“, ferner in Cod. jur. Boh. IV, 5, S. 98ff., wo zu jedem Artikel des Extraktes gleich die darauf bezügliche Stelle des Srownání begedruckt ist.